

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom 25.03.2024 bis 25.04.2024**

<b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass sie von der Aufstellung des B-Plans nicht berührt werden:</b>	
<b>01. Avacon Netz GmbH</b> mit Schreiben vom 25.03.2024	<b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>02. Gassco</b> mit Schreiben vom 02.04.2024	
<b>03. Deutscher Wetterdienst</b> mit Schreiben vom 23.04.2024	

<b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Aufstellung des B-Planes keine Bedenken bestehen:</b>	
<b>04. LGLN, Regionaldirektion Hammeln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> mit Schreiben vom 09.04.2024	<b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>05. NLWKN- Betriebsstelle Aurich</b> mit Schreiben vom 18.04.2024	
<b>06. Gemeinde Krummhörn</b> mit Schreiben vom 18.04.2024	
<b>07. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee</b> mit Schreiben vom 23.04.2024	
<b>08. TenneT TSO GmbH</b> mit Schreiben vom 28.03.2024	
<b>09. Ericsson Services GmbH</b> mit Schreiben vom 22.04.2024/26.03.2024	

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><b>Des weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:</b></p>	
<p><b>10. Stadt Emden Fachdienst Bauaufsicht</b> mit Schreiben vom 18.04.2024</p> <p>Im Geltungsbereich der 82. Änderung des FNP/ Bebauungsplan D 168 befinden sich keine in die Liste der Kulturdenkmale Niedersachsens eingetragenen Denkmäler.</p> <p>Jedoch befindet sich direkt gegenüber - auf der anderen Wasserseite - des Larrelter Tiefs die denkmalgeschützte Mühle „Kost Winning“, welche als Einzeldenkmal gem. § 3(2) NDSchG in die Liste der Kulturdenkmale Niedersachsens mit geschichtlichem und städtebaulichen Wert eingetragen ist.</p> <p>Listentext: ehern. 2-stöckiger Galerie-Holländer, unmittelbar am Larrelter Tief gelegen. Im Kern v. 1963 (1732). Unterbau verputzt, Achtkant mit Bitumenpappe verkleidet, Kappe dito, Flügel fehlen seit 1952, Technik und Mühlenausstattung nur noch in Teilen erhalten.</p> <p>Als „LarrelterDorfmuhle“, „Flocken-“u. „Peldemuhle“bezeichnet.</p> <p>Im aktuellen Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom 07.02.2023 wurden die Hinweise zur Genehmigungspflicht gem. § 10 (1) 4 NDSchG sowie der Genehmigungspflicht gem. § 13 NDSchG separat aufgenommen.</p> <p>Hier noch ein Hinweis über dem Hinweis zur Genehmigungspflicht für Anlagen in der Umgebung eines Denkmals steht das Wort „Bodenfunde“</p> <p>Dies bitte entfernen, da es nichts mit den folgenden Hinweisen zu tun hat.</p> <p><b>Genehmigungspflicht für Anlagen in der Umgebung eines Denkmals (Gem. § 10 (1) 4 NDSchG i.V. m. § 8 NDSchG)</b></p> <p>In unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die Larrelter Mühle, welche gem. § 3 (2) NDSchG als Kulturdenkmal in die Liste der Kulturdenkmale Niedersachsens eingetragen ist. Gem. §8 dürfen</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt; die Begründung / Planzeichnung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert / überarbeitet.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf den Planunterlagen vorhanden.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Anlagen in der Umgebung eines Denkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.</p> <p>Entsprechend gilt die Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 1, Satz 4 NDSchG für Anlagen in der Umgebung eines Denkmals. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG unterliegt die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, der Genehmigungspflicht. Die Zulässigkeit solcher Anlagen in der Umgebung eines Denkmals sind gemäß dem Grundsatz des § 8 NDSchG zu prüfen. Der Begriff "Umgebung" stellt auf die optischen Beziehungen ("Erscheinungsbild") zum und vom Denkmal ab.</p> <p>§ 8 NDSchG schützt das Baudenkmal in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen ihm und der Umgebung. Die zu berücksichtigende Umgebung reicht soweit das Denkmal ausstrahlt (hier v.a. für die Gebiete WA 1, WA 2 und WA 4 entlang des Larrelter Tiefs).</p> <p><b>Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG</b></p> <p>Durch Vorabuntersuchungen mittels Suchschnitten wurden archäologische Befunde des Mittelalters, vermutlich des 12. Bis 14. Jahrhunderts, entdeckt. Aufgrund bisher bekannter Funde ist mit weiterer untertägiger Denkmalsubstanz zu rechnen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nördlichen Rand der Dorfwurt Larrelt und stellt deren nördlichen Ausläufer dar. Wurten stehen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz § 6 grundsätzlich als Kulturdenkmal (Bau- und Bodendenkmal) unter Schutz. Eine Genehmigung des Vorhabens nach § 13 (2) NDSchG kann daher nur unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S.</p>	

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>Entsprechend der aufgenommenen Hinweise und der ggü. Dem 1. Entwurfsstand geänderten Planung (vgl. Anmerkung in der STN zum B-Plan D 168 vom 20.03.2023) bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan D 168 „Japaninsel“ sowie der 82. Änderung des Flächennutzungsplans aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ferner sei auf die STN des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen.</p>	
<p><b>11. Ostfriesische Landschaft</b> mit Schreiben vom 24.04.2024</p>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.</p> <p>Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand der Dorfwurt Jarßum. Wurtten stehen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz j 6 grundsätzlich als Kulturdenkmal (Bau- und Bodendenkmal) unter Schutz. Eine Genehmigung nach §13,2 NDschG kann daher nur unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>Am 14.03.2022 wurden durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft im südlichen Bereich der sog. Japaninsel in Emden, OT Larrelt im Zuge einer Vorabuntersuchung mittels eines Baggers fünf Suchschnitte angelegt. Dabei wurden im westlichen Bereich der Japanstraße 10a archäologische Befunde des Mittelalters, vermutlich des 12. bis 14. Jahrhunderts, in drei Suchschnitten auf den Flurstücken 37/5 und 37/6 entdeckt. Aufgrund bisher bekannter Funde ist mit weiterer untertägiger Denkmalsubstanz zu rechnen. Diese stehen in Zusammenhang mit archäologischen Funden, die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>beim Durchstich des Fehnter Tief im letzten Jahrhundert geborgen worden sind. Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand der Dorfwurt Larrelt und stellt deren nördliche Ausläufer dar. Wurten stehen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz J 6 grundsätzlich als Kulturdenkmal (Bau- und Bodendenkmal) unter Schutz. Eine Genehmigung des Vorhabens nach §13,2 NDSchG kann daher nur unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>Da bei den Vorabuntersuchungen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt worden ist, ist diese vor Beginn der Maßnahme nun fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen.</p> <p>Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (Verweis auf NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip). Eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist erforderlich.</p> <p>Bedingungen:</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tiefere Eingriff tiefer als 0,80 m unter GOK in die gewachsene Bodenstruktur vermieden werden.</p> <p>Sollte es für die Anlage des Fundamentes notwendig sein, ein Planum auf einer einheitlichen Höhe zu schaffen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Im Rahmen der weiteren Planung erfolgen in Absprache weitere Untersuchungen im Plangebiet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ausschließlich innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 4 archäologische Ausgrabungen vor Baubeginn erforderlich sind. Die Grabungskosten werden durch den Erschließungsträger übernommen. Eine bauplanungsrechtliche Absicherung erfolgt innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf den Planunterlagen vorhanden.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><b>12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> mit Schreiben vom 27.03.2024</p>	
<p>Mit Datum vom 26.08.2021 und 21.12.2023 haben wir zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellungnahmen abgegeben, auf die wir inhaltlich an dieser Stelle verweisen.</p> <p>Stellungnahme vom 21.12.2023:</p> <p>Mit Datum vom 26.08.2021 haben zu dem o. g. Vorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir inhaltlich an dieser Stelle verweisen.</p> <p>Zu den externen Kompensationsmaßnahmen für das geplante Vorhaben, die an dieser Stelle nunmehr benannt worden sind, bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme vom 26.08.2021:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die in dem Gebiet des Bebauungsplans D 168 befindliche landwirtschaftliche Hofstelle zukünftig in der Bewirtschaftung insgesamt dauerhaft eingestellt wird, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zu den externen Kompensationsmaßnahmen für das geplante Vorhaben werden in dem uns zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Insofern können wir von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt zu diesem Thema keine Stellungnahme abgeben. Dieses kann erst nach Vorliegen entsprechender Unterlagen erfolgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><b>13. EWE Netz GmbH</b> mit Schreiben vom 04.04.2024</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene</a> abrufen</p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:</p> <p>ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> <p>Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:</p> <p>EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	



Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><b>14. Stadt Emden FD Umwelt und Klimaschutz</b> mit Schreiben vom 23.04.2024</p>	
<p>Stellungnahme Untere Wasserbehörde</p> <p>Es ist ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt worden. Dieses ist nun mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Begründung B-Plan D 168</p> <p>Auf Seite 13 der Begründung zu Unterhaltungsgewässer des Entwässerungsverbandes Emden ist der Text folgendermaßen zu ändern:</p> <p>Absatz 1 und 2 streichen, dafür folgender Text:</p> <p>Bei dem umlaufenden Gewässer handelt es sich um das Larreiter Tief, ein Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Zu diesem Gewässer ist ein Räumstreifen von 10 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) einzuhalten. Dieser Bereich darf nicht mit Anlagen oder Nebenanlagen bebaut werden. Er ist freizuhalten und muss jederzeit zugänglich und befahrbar sein. Es gilt hier auch die Satzung des Ersten Entwässerungsverbandes Emden für das Gewässer und den Räumstreifen. Für den Ersten Entwässerungsverband Emden ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.</p> <p>Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des I. Entwässerungsverband Emden ist auch in den Kaufverträgen festzuhalten.</p> <p>Sämtliche Räumstreifen sind im B-Plan kenntlich zu machen und festzusetzen.</p> <p>Weiterhin ist folgender Absatz zu ergänzen:</p> <p>Zu dem Straßenseitengraben (Gewässer III. Ordnung, Eigentum Stadt Emden) der Japanstraße ist ein Räumstreifen von 5 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) einzuhalten. Dieser Bereich darf nicht mit Anlagen oder</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Erläuterung:</b>                  Die genannten Aussagen sind bereits deckungsgleich in der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Erläuterung:</b>                  Die genannten Festsetzungen sind bereits Gegenstand der Planung. Zur weiteren Absicherung erfolgt eine Grundbucheintragung, welche bei einem Verkauf stets notariell an den Käufer weitergegeben wird.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Nebenanlagen bebaut werden. Er ist freizuhalten und muss jederzeit zugänglich und befahrbar sein. Für den Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.</p> <p>Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden ist auch in den Kaufverträgen festzuhalten.</p> <p>Sämtliche Räumstreifen sind im B-Plan kenntlich zu machen und festzusetzen.</p> <p>Begründung Seite 13, Absatz 6:</p> <p>Sämtliche baulichen Anlagen an Gewässern (z. B. Steganlage - eine pro Grundstück) sind gemäß § 57 NWG genehmigungspflichtig. Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Mit dem Ersten Entwässerungsverband Emden sind zusätzlich Gestattungsverträge zu schließen.</p> <p>In der Begründung auf Seite 17 wird unter dem Abschnitt „Fische“ darauf verwiesen, dass Ausbaueingriffe im Bereich der naturnahen Abbruchkanten zu erwarten sind. Der Verlust der Abbruchkanten wird eingriffsnah kompensiert und der Gewässerausbau in einem eigenständigen Wasserrechtsverfahren beantragt. Die neu herzustellende naturnahe Uferbefestigung im B-Plangebiet wird mit dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG beantragt. Den letzten Satz ....Verbau durch Steganlagen... streichen.</p> <p>Begründung Seite 21, Punkt 4.2 Folgendes ergänzen:</p> <p>Da in einem Teilabschnitt der Unterhaltungstreifen teilweise außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird dieser im Plangebiet mit einer Breite von 4 m festgesetzt. Insgesamt gilt der Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante. Darauf ist auch im städtebaulichen Vertrag und in den Kaufverträgen hinzuweisen.</p> <p>Der südliche Regenwasserkanal leitet das Regenwasser südlich über eine Privatstraße in das Larreiter Tief ein. Um dauerhaft eine ordnungsgemäße Entwässerung, Unterhaltung und Zugänglichkeit der Kanalisationsleitung sowie der Einleitstelle gewährleisten zu können, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird beachtet und Die Begründung redaktionell ergänzt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Im Weiteren erfolgt eine Grundbucheintragung, welches bei einem Verkauf stets notariell an den Käufer weitergegeben wird.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung ist bereits Gegenstand der Planung.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden im B-Plan kenntlich zu machen und textlich festzusetzen.</p> <p>Die Befestigung der Privatstraße ist mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen und im städtebaulichen Vertrag festzusetzen.</p> <p>Begründung Seite 27 Kapitel 4.5 Ver- und Entsorgung 3. Absatz Folgendes ergänzen:</p> <p>..... Rückhaltevolumen von 755 m<sup>3</sup> ermittelt worden..... Die Verortung der 755 m<sup>3</sup>-Rückhaltmenge im Hochpolder ist auch im städtebaulichen Vertrag zu behandeln und mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen und dort vertraglich zu regeln.</p> <p>Das Kapitel 5 im Oberflächenentwässerungskonzept ist um die Herstellung der naturnahen Fußpunktsicherung zu ergänzen.</p> <p>Für eventuell erforderliche Gewässerausbauten (hier z. B. die Herstellung der Dammstelle mit Verrohrung im Straßenseitengraben der Japanstraße, die eingriffsnaher Kompensation des Verlusts der Uferabbrüche, für die Herstellung der Fußpunktsicherung im Plangebiet) ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 WHG (Planfeststellung/Plangenehmigung) erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen. Die Genehmigung muss vor dem Baubeginn zum Gewässerausbau vorliegen.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen.</p> <p>Der Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation ist mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen und dort zu beantragen.</p> <p>Zum B-Plan D 168</p> <p>Textliche Festsetzung Nr. 9 ändern:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Verortung des erforderlichen Rückhaltevolumen wird in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Entlang des Larrelter Tiefs (Gewässer II. Ordnung) sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen unzulässig. Es gilt eine Ausschlusstiefe von 10 m gemessen ab Böschungsoberkante. Diese Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Ersten Entwässerungsverbandes Emden festgesetzt.</p> <p>Entlang des Straßenseitengrabens der Japanstraße (Gewässer III. Ordnung) sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen unzulässig. Es gilt eine Ausschlusstiefe von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante. Diese Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden festgesetzt.</p> <p>Die Privatstraße ist mit einem 5 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden und der Zweckbestimmung „private Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.</p> <p>Hinweis Anlagen an Gewässer:</p> <p>Sämtliche Anlagen an Gewässern (z. B. Steganlagen) sind nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist bei der UWB zu stellen.</p> <p>Die geplanten Wassergrundstücke liegen alle an Gewässern des I. Entwässerungsverband Emden.</p> <p>Der I. Entwässerungsverband Emden hat Vorgaben für die Errichtung von Steganlagen gemacht. Jeder Grundstückseigentümer darf nur eine Steganlage an seinem Grundstück errichten. Die Maße von 2,50 m x 1,20 m sind dabei einzuhalten.</p> <p>Neben der wasserrechtlichen Genehmigung ist noch ein Gestattungsvertrag mit dem I. Entwässerungsverband Emden erforderlich.</p>	<p><b>Die genannte Textliche Festsetzung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung ist bereits Gegenstand der Planung.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p><b>Zur Begründung 82. FNP-Änderung</b></p> <p>Auf Seite 17 der Begründung zu Unterhaltungsgewässer des Entwässerungsverbandes Emden ist der Text folgendermaßen zu ändern:</p> <p>Absatz 1 und 2 streichen, dafür folgender Text:</p> <p>Bei dem umlaufenden Gewässer handelt es sich um das Larreiter Tief, ein Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Zu diesem Gewässer ist ein Räumstreifen von 10 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) einzuhalten. Dieser Bereich darf nicht mit Anlagen oder Nebenanlagen bebaut werden. Er ist freizuhalten und muss jederzeit zugänglich und befahrbar sein. Es gilt hier auch die Satzung des Ersten Entwässerungsverbandes Emden für das Gewässer und den Räumstreifen. Für den Ersten Entwässerungsverband Emden ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.</p> <p>Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des I. Entwässerungsverband Emden ist auch in den Kaufverträgen festzuhalten.</p> <p>Sämtliche Räumstreifen sind im B-Plan kenntlich zu machen und festzusetzen.</p>  <p>In der Begründung auf Seite 22 wird unter dem Abschnitt „Fische“ darauf verwiesen, dass Ausbaueingriffe im Bereich der naturnahen Abbruchkanten zu erwarten sind. Der Verlust der Abbruchkanten wird eingriffsnah kompensiert und der Gewässerausbau in einem eigenständigen Wasserrechtsverfahren beantragt. Die neu herzustellende naturnahe Uferbefestigung im B-Plangebiet</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Erläuterung:</b>                  Die genannten Aussagen sind bereits deckungsgleich in der Begründung aufgenommen.</p>  <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Erläuterung:</b>                  Die Räumstreifen sind bereits über die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich abgesichert. Im weiteren erfolgt eine Grundbucheintragung, welches bei einem Verkauf stets notariell an den Käufer weitergegeben wird.</p>  <p><b>Der Hinweis / die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme beachtet.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>wird mit dem Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG beantragt. Den letzten Satz ...Verbau durch Steganlagen... streichen.</p> <p><b>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>In der Begründung zum FNP-Plan fehlt unter Punkt 7.1 sowie zum B-Plan unter Punkt 4.3 (EXTERNE KOMPENSATION) die Kompensation des Verbaus der naturnahen Abbruchkanten entlang des Larreiter Tiefs (Böschungssicherung, Anlage von Stegen etc.) durch die Anlage einer "Altarmschleife" und sollte ergänzt werden.</p> <p>Weder im Umweltbericht zum FNP-Plan sowie zum B-Plan findet unter dem Punkt Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei Angabe des Landschaftsrahmenplans Erwähnung, dass in Karte 19 des Landschaftsrahmenplans (EMDEN 2021) für einen Teil des Uferbereichs explizit die Entfernung der Uferbefestigungen als Ziel angegeben wird. Dieses ist ebenso nicht in den entsprechenden Begründungen aufgeführt.</p> <p>In der Planzeichenerklärung zum B-Plan sollte unter Natur und Landschaft der Satz Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen um die Begrifflichkeit von Gehölzen ergänzt werden.</p> <p>Die Hinweise im B-Plan sollten unter dem Punkt Artenschutz dahingehend ergänzt werden, dass die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig ist. Darüber hinaus ist es unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, Gehölze oder Bäume auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen sowie Röhrichte zu entfernen. Für den Gebäudeabriss ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich (für den pot. Verlust von Lebensstätten für Fledermäuse.sind 3 Ersatzquartiere anzubringen).</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Im Sinne der Stellungnahme wird die Begründung redaktionell ergänzt. Eine weiterführende Beschreibung ist Gegensand des Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung ist.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Im Rahmen der im Vorfeld durchgeführten Besprechungen mit dem Fachdienst Umwelt, wurden die Vorgaben gemäß des Landschaftsrahmenplanes auch bezüglich der Karte 19 diskutiert, wurden aber nicht expliziert in den Umweltberichten aufgeführt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Planunterlage redaktionell ergänzt.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>  <b>Erläuterung:</b>                      Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele wird eine ökologischen Baubegleitung beauftragt. Diese wird in Abstimmung mit der UNB Emden die Auflagen umsetzen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Weiterhin sollte als Hinweis die Emdener Baumschutzsatzung aufgeführt werden. Es gelten die Baumschutzsatzung der Stadt Emden vom 18. Oktober 2001 sowie das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 11. April 1994. Gem. § 28 Nds. Naturschutzgesetz sind ortsbildbelebende bzw. -gliedernde Bäume geschützt.</p> <p>Diverse im B-Plan festgesetzte, zu erhaltende Gehölze sind aktuell nicht mehr vorhanden bzw. wurden zu Beginn des Jahres von Unbekannt entfernt (u.a. ca. die Hälfte der im südlichen Bereich befindlichen Baumreihe). Es ist ein Abgleich vorzunehmen und Nachpflanzungen zu tätigen.</p> <p>Im Maßnahmenblatt A2 (Anlage von Gehölzpflanzungen) des Umweltberichtes zum B-Plan ist von einer Fläche G 3 (Im Bereich der Pflanzfläche 3 werden vier heimische Laubbäume gepflanzt) die Rede. Diese ist weder in der Planzeichnung noch in der textlichen Festsetzung wiedergegeben. Weiter sollte in der textlichen Festsetzung unter Punkt 5 Anpflanzungen die exakte Anzahl für die Fläche G 2 (7 Obstgehölze) aufgeführt werden. Zudem weicht die Anzahl der anzupflanzenden Gehölze in der textlichen Festsetzung für G 1 (15 Stück) von der Anzahl in der Planzeichnung ab.</p> <p><b>Stellungnahme Untere Abfallbehörde</b></p> <p>Im entsprechend gekennzeichneten Bereich können potentiell sulfatsaure Böden Vorkommen. Ein bodenkundlicher Sachverständiger sollte darauf achten, dass eine Vermischung von nicht sulfatsaurem Bodenaushub, potentiell sulfatsaurem und aktuell sulfatsaurem Material verhindert wird.</p> <p>Die Lagerzeit von sulfatsauren Böden muss, sofern nicht vermeidbar, so kurz wie möglich gehalten werden. Bei kurzfristiger Lagerung (wenige Stunden, maximal 1-2 Tage) ist eine Lagerung auf dem benachbarten (Ober-)Boden zulässig. Bei der Zwischenlagerung von potentiell sulfatsaurem Material muss eine</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>  <b>Erläuterung:</b>  Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele wird eine ökologische Baubegleitung beauftragt. Diese wird in Abstimmung mit der UNB Emden den Abgleich vornehmen und die Nachpflanzungen umsetzen. Vor diesem Hintergrund wird die Festsetzung aufrechterhalten.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>  <b>Erläuterung:</b>  Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele wird eine ökologische Baubegleitung beauftragt. Diese wird in Abstimmung mit der UNB Emden den Abgleich vornehmen und die Pflanzungen umsetzen. Die Planunterlage wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</p> <p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Austrocknung bestmöglich verhindert werden (z. B. durch Abdeckung der Mieten mit Folie). Es sollte jedoch keine Bewässerung vorgesehen werden, da dies zur Auswaschung von Säurefrachten und Schwermetallen in den umliegenden (Ober-)Boden führen könnte. Beim Wiedereinbau von potentiell sulfatsaurem Material muss darauf geachtet werden, dass dies unter anaeroben Bedingungen und schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche geschieht.</p> <p>Die Entsorgungsmaßnahmen sollten mit dem Fachdienst Umwelt und Klimaschutz abgestimmt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Altlastenverdacht</p> <p>Aufgabe, Stilllegung und Rückbau der landwirtschaftlichen Hofstelle haben ordnungsgemäß unter Berücksichtigung aller umweltrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Für Bereiche in den mit umwelt- /wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sollte der Nachweis der Vereinbarkeit von Alt- und Neunutzung geführt werden.</p> <p>Sulfatsaure Böden</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit potenziell sulfatsauren Böden aus Tiefbaumaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden in der Begründung zur 82. Flächennutzungsplanänderung auf dieser Planungsebene lediglich die Möglichkeiten einer semiterrestrischen Ablagerung (Notwendigkeit Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG) oder aber die Entsorgung über einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb aufgezeigt (siehe Seite 17, Mitte).</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan D 168 „Japaninsel“ - Stadtteil Larrelt wird hierzu ausgesagt, dass eine semiterrestrische Ablagerung der potenziell sulfatsauren Böden innerhalb des Plangebietes erfolgt (siehe Seite 12, unten) ohne jedoch in der hierzu vorgelegten Planzeichnung eine entsprechend nach</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird beachtet.</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Eine mögliche semiterrestrische Ablagerung der potenziell sulfatsauren Böden erfolgt nicht innerhalb des Plangebietes und wird extern im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung geregelt. Die Begründung wird redaktionell geändert.</p>



Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Untersuchung geeignete „Umlagerungsfläche für die semiterrestrische Ablagerung auszuweisen.</p> <p>Das erforderliche Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 2 KrWG ist hierzu von der unteren Abfallbehörde durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der im Umweltbericht beschriebenen Ersatzmaßnahme 2 „Anlage einer Altarmschleife“ außerhalb des Änderungsbereiches im Bereich des Flurstückes 4/44, Flur 19 in der Gemarkung Larrelt ist noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch hier im Rahmen der Ausführungsplanungen noch Untersuchungen zum Versauerungspotential der dort vorliegenden Böden und zum weiteren Umgang im Rahmen der angedachten Baumaßnahme Anlage eines Gewässers/Gewässerschleife erforderlich sind.</p> <p>Kampfmittel</p> <p>Für den Änderungsbereich liegt das Ergebnis der Auswertung der alliierten Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 10.12.2020 (Ergebniskarte BA-2020-03824) vor. Soweit sich aus der Umsetzung der Planung ergebend, Flächen beansprucht werden sollen (z.B. durch Gewässerausbau bei der Erschließung oder als Ersatzmaßnahme), die außerhalb des Auswertebereiches der Ergebniskarte BA-2020-03824) liegen, ist auch für diese überplanten Flächen im Vorfeld der Kampfmittelverdacht noch zu überprüfen.</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>
<p><b>15. Erster Entwässerungsverband Emden Schreiben vom 17.04.2024</b></p>	
<p>Der Planbereich grenzt an das wichtige Verbandsgewässer II. O. Nr. 209 Larrelter Tief im Norden und den Altarm Larrelter Tief im Süden, sowie im Westen. Wichtig daher, da diese Gewässer direkte Zubringer zum Schöpfwerk bzw. Siel an der Knock sind und somit eine herausragende Bedeutung im Sinne</p>	

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>des Binnenhochwasserschutzes haben. Insbesondere für die Stadt Emden, Südbrookmerland, Hinte sowie Teile von Ihlow und Aurich.</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.09.2021 sowie in der ersten Stellungnahme vom 21.02.2023 zum § 4 Abs. 2 BauGB haben wir auf einige Punkte im B-Plan hingewiesen, diese wurden nun komplett berücksichtigt und übernommen.</p> <p>Bezüglich der Sicherungshypothek wünscht der Verband eine Aussage des zukünftigen Vermarkten der Flächen, dass der Passus analog der umliegenden Gemeinden/NLG etc. in die Kaufverträge mit aufgenommen wird.</p> <p>Die Regenrückhaltung ist im Hochpolder am Klunderburgsweg vorgesehen. Aufgrund der umliegenden Gewässer im Bereich Japaninsel erscheint dies aus Verbandssicht vertretbar.</p> <p>Die geplante Altarmschleife mit Abbruchkanten wurde leider nicht mit dem Verband im Detail abgestimmt. Die Fläche befindet sich im abgetrennten Unterschöpfwerksgebiet Larrelt. Ein Uferdurchstich muss daher sorgfältig betrachtet werden. Ferner muss die spätere Aushubunterbringung, sowie die Befahrbarkeit des Räumstreifens gegeben sein. Daher ist dieser Punkt weiter mit dem Verband abzustimmen, bevor es zu Problemen für Dritte kommt.</p> <p>Wenn diese Punkte Beachtung finden, erhebt der Verband keine Bedenken gegen die Aufstellung Bebauungsplan D 168 und die 82. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert. Ich danke für die Beteiligung.</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>
<p><b>16. Stadt Emden Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</b> mit Schreiben vom 22.04.2024</p>	
<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die entsprechenden Forderungen meiner Stellungnahme vom 20.03.2023 beachtet werden.</p>	

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Stellungnahme vom 20.03.2023</p> <p>Für die Allgemeinen Wohngebiet ist die Löschwasserversorgung für den Grundschutz gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen.                  Der Löschwasserbedarf ist demnach mit min. 96 m<sup>3</sup> / h über einen Zeitraum von min. 2 Stunden zu bemessen und über geeignete Löschwasserentnahmestellen in einem Abstand von nicht mehr als 150 m (max. 75 m Lauflinie zu jedem planbaren Gebäude) sicherzustellen.                  Der Betriebsdruck bei Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf 1,5 Bar nicht unterschreiten.                  Die Leitungen sollten so verlegt werden, dass ein Ringsystem entsteht, welches eine unabhängige Wasserzufuhr von zwei Seiten gewährleistet.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf (insbesondere in Bezug auf Rohrquerschnitt und Fördermenge) zukünftig noch aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Emden sichergestellt werden kann. Falls nicht, sind andere Maßnahmen zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs erforderlich.</p> <p>Um die gem. § 2 (1) 2. NBrandSchG durch die Stadt Emden sicherzustellende Grundversorgung mit Löschwasser zu gewährleisten, ist der Brandschutzprüferin der Stadt Emden (Tel. 04921 -87 2020) mindestens drei Wochen vor Abschluss des diesbezüglichen Erschließungsvertrages mit der Stadt Emden eine Planung zur Verfügung zu stellen, aus der mindestens Art und Lage sowie Erreichbarkeit der geplanten Löschwasserentnahmestellen sowie die jeweiligen Löschwassermengen (m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von x Stunden) hervorgehen. Diese Planung ist von ihr freigegeben zu lassen und zum Bestandteil des Erschließungsvertrages mit der Stadt Emden zu machen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Löschwasserversorgung schlage ich die stichpunktartige Überprüfung einer Entnahmestelle im Hinblick auf den Löschwasserbedarf durch die Feuerwehr der Stadt Emden vor. Ich bitte hierzu um rechtzeitige Bekanntgabe des Fertigstellungstermins.</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Die neuen Planstraßen sind (insbesondere bzgl. zulässiger Belastung, Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendekreise usw.) entsprechend der Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBI. Nr. 35q/2012) zu planen und zu bemessen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein notwendiger Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss, Anpflanzungen (z.B. Straßenbäume) oder geplante Stellplätze den Einsatz der Feuerwehr weder behindern noch einschränken dürfen.</p>	
<p><b>17. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> mit Schreiben vom 12.04.2024</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email:</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</b></p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p><b>18. Stadtwerke Emden GmbH</b> mit Schreiben vom 02.04.2024</p>	
<p>Für die Übersendung des Info-Schreibens danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die geplante 82. Flächennutzungsplanänderung keine zusätzlichen Einwände haben.</p> <p>Wir möchten Sie aber bitten, unsere Stellungnahme vom 07.09.2021 weiterhin zu berücksichtigen. Hier gibt es eine kleine personelle Änderung. Ihr Ansprechpartner ist zukünftig Herr Peter Herrmann. Sie erreichen ihn unter der Rufnummer 04921-83590 oder E-Mail p.herrmann@stadtwerke-emden.de.</p> <p>Stadtwerke Emden GmbH mit Schreiben vom 07.09.2021</p> <p>Für die Übersendung Ihres Info-Schreibens danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände haben.</p> <p>Da dieses Neubaugebiet auch von den Stadtwerken Emden versorgt werden wird, bitten wir Sie, den Zeitplan und Trassenverläufe mit der zuständigen Fachabteilung vorher abzustimmen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rolf Kramer. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 04921/83-343 oder unter der E-Mail-Adresse r.kramer@stadtwerke-emden.de.</p> <p>Sollten sich unsere Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht im öffentlichen Bereich befinden, bitten wir um eine vertragliche (dingliche) Sicherung.</p> <p>Die Leitungspläne von dem bebauten Gebiet sind von den beauftragten Firmen gegen eine Empfangsbestätigung zu bestellen. Diesbezüglich sind Nutzungs- und Warnhinweise und unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Rufnummer gerne zur Verfügung</p>	<p><b>Der Hinweis / die Anregung betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet</b></p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 25.03.2024 bis 25.04.2024**

<b>Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:</b>	
<b>19. Fehlanzeige</b>	